

10032	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 32 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	100,00
10033	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 33 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	120,00
10034	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 34 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	120,00
10035	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 35 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	140,00
10036	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 36 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	140,00
10037	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 37 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	160,00
10038	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 38 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	160,00
10039	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 39 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	180,00
10040	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 40 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	180,00
10041	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 41 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	200,00
10042	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	200,00
10043	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	220,00
10044	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	220,00
10045	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	240,00
10046	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	240,00
10047	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 47 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	260,00
10048	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	260,00
10049	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	280,00
10050	Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO	§ 99 Abs. 2d StVO	280,00
20711	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da <<01>>.	§ 7 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20712	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter die Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. □ Sie haben ohne Grund den zweiten Fahrstreifen benützt, obwohl der erste Fahrstreifen frei war.	§ 7 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20713	Sie haben als LenkerIn des angeführte Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter die Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. □ Sie haben ohne Grund den dritten Fahrstreifen benützt, obwohl der zweite Fahrstreifen frei war.	§ 7 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20714	Sie haben als LenkerIn des angeführte Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter die Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre. □ Sie haben ohne Grund den dritten Fahrstreifen benützt, obwohl der erste und der zweite Fahrstreifen frei waren.	§ 7 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20721	Sie haben in einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.	§ 7 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20722	Sie haben vor einer Fahrbahnkuppe den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.	§ 7 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20723	Sie haben bei ungenügender Sicht den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.	§ 7 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20724	Sie haben beim Überholtwerden den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.	§ 7 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20725	Sie haben bei Gegenverkehr den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.	§ 7 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20735	Sie sind als LenkerIn eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung neben einem anderen Fahrzeug gefahren, obwohl dies die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht erfordert hätte.	§ 7 Abs.3 erster Satz StVO	§ 99 Abs.3 lit.a StVO 1960	50,00

20741	Sie haben beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert.	§ 7 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20742	Sie haben beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert.	§ 7 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20743	Sie haben das Fahrzeug trotz starken Verkehrs zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl dies außer in Einbahnstraßen verboten ist.	§ 7 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20744	Sie haben das Fahrzeug auf einer unübersichtlichen Straßenstelle zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl dies außer in Einbahnstraßen verboten ist.	§ 7 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20745	Sie haben das Fahrzeug auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl dies außer in Einbahnstraßen verboten ist.	§ 7 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20746	Sie haben das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahn auf einer Fahrbahn mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verboten ist und es sich dabei um keine Einbahnstraße handelte.	§ 7 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20751	Sie haben eine Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung befahren.	§ 7 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
20811	Sie haben die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl Nebenfahrbahnen nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden dürfen und sich aus der Straßenverkehrsordnung oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergeben hat.	§ 8 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20812	Sie haben die Nebenfahrbahn entgegen der dem nächstgelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich auch durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.	§ 8 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20821	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an einer in der Mitte der Straße gelegenen Schutzinsel nicht rechts, sondern links vorbeigefahren.	§ 8 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
20941	Sie haben an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen "HALT" und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten.	§ 9 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	45,00
20951	Sie haben den durch Bodenmarkierungen und Hinweiszeichen gekennzeichneten Fahrstreifen für Omnibusse benützt.	§ 9 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20953	Sie haben als LenkerIn das angeführte Fahrzeug auf Bodenmarkierungen, die zum Einordnen angebracht sind, abgestellt und dadurch den so gekennzeichneten Straßenteil nicht freigehalten.	§ 9 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20954	Sie haben als LenkerIn das angeführte Fahrzeug nicht entsprechend der auf der Fahrbahn für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebrachten Bodenmarkierung eingeordnet, da Sie <<01>> <<02>> <<03>>	§ 9 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20961	Sie haben sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.	§ 9 Abs. 6 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20962	Sie haben sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.	§ 9 Abs. 6 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20963	Sie haben sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.	§ 9 Abs. 6 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20964	Sie haben sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger und Geradeausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.	§ 9 Abs. 6 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20965	Sie haben sich auf dem Fahrstreifen für Rechtsabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.	§ 9 Abs. 6 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20971	Sie haben das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt.	§ 9 Abs. 7 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20972	Sie haben das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt.	§ 9 Abs. 7 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
20982	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges sich nicht entsprechend den vorübergehend geltenden Bodenmarkierungen verhalten, da Sie <<01>> .	§ 9 Abs. 8 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21111	Sie haben die Fahrtrichtung geändert, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.	§ 11 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21112	Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.	§ 11 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21121	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.	§ 11 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21122	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.	§ 11 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21123	Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.	§ 11 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21124	Sie haben den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.	§ 11 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21125	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges <<01>> angezeigt, und haben nach Beendigung des Vorhabens die Anzeige nicht beendet.	§ 11 Abs. 2 letzter Satz StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	20,00
21151	Sie haben einem Lenker, dem das durchgehende Befahren seines Fahrstreifens nicht möglich und dieser am Weiterfahren gehindert war, den Wechsel auf den nächstgelegenen verbleibenden Fahrstreifen entgegen dem Reißverschlußsystem nicht ermöglicht.	§ 11 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21152	Sie haben einem Lenker, dessen Fahrstreifen endete und welcher am Weiterfahren gehindert war, den Wechsel auf den nächstgelegenen verbleibenden Fahrstreifen entgegen dem Reißverschlußsystem nicht ermöglicht.	§ 11 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21211	Sie haben beim beabsichtigten Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen Ihrer Fahrtrichtung gelenkt, wobei es sich um keine Einbahnstraße handelte.	§ 12 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21212	Sie haben in einer Einbahnstraße beim beabsichtigten Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den linken Fahrstreifen gelenkt.	§ 12 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21221	Sie haben beim beabsichtigten Einbiegen nach rechts das Fahrzeug nicht auf den rechten Fahrstreifen Ihrer Fahrtrichtung gelenkt.	§ 12 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21251	Sie sind als LenkerIn eines einspurigen später ankommenden Fahrzeuges, neben anderen verkehrsbedingt angehaltenen Fahrzeugen vorgefahren, um sich mit Ihrem Fahrzeug weiter vorne aufzustellen, obwohl für das Vorfahren nicht ausreichend Platz vorhanden war.	§ 12 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21252	Sie sind als Lenker eines einspurigen später ankommenden Fahrzeuges, zwischen anderen angehaltenen Fahrzeugen vorgefahren um sich mit Ihrem Fahrzeug weiter vorne aufzustellen, obwohl für das Vorfahren nicht ausreichend Platz vorhanden war.	§ 12 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00

21253	Sie sind als Lenker eines einspurigen später ankommenden Fahrzeuges, neben anderen angehaltenen Fahrzeugen vorgefahren, und haben dabei Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen anzeigten, behindert.	§ 12 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21254	Sie sind als Lenker eines einspurigen später ankommenden Fahrzeuges, zwischen anderen angehaltenen Fahrzeugen vorgefahren, und haben dabei Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen anzeigten, behindert.	§ 12 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21311	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen.	§ 13 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21312	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges nach links nicht in weitem Bogen eingebogen.	§ 13 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21321	Sie sind als Lenker beim Linkseinbiegen auf einer Kreuzung nicht bis unmittelbar vor die Kreuzungsmittelpunkt links vorgefahren.	§ 13 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21322	Sie sind, obwohl es der Gegenverkehr zuließ, nicht beim Linkseinbiegen am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeigefahren.	§ 13 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21323	Sie haben auf der Kreuzung mehrstreifiger Fahrbahnen nicht den Fahrstreifen benützt, der vor dem Einbiegen befahren wurde und haben sich vor dem Fahrstreifenwechsel nicht davon überzeugt, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.	§ 13 Abs. 2a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21341	Sie haben beim Einbiegen in eine Fahrbahn einem Fußgänger, der die Fahrbahn bereits betreten hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	§ 13 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21411	Sie haben beim Umkehren andere Straßenbenützer <<01>>	§ 14 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21421	Sie haben im Bereich des Vorschriftzeichens Einbiegen nach links verboten umgekehrt.	§ 14 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21422	Sie haben im Bereich des Vorschriftzeichens Umkehren verboten umgekehrt.	§ 14 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21423	Sie haben im Bereich des Vorschriftzeichens Vorgeschriebene Fahrtrichtung umgekehrt.	§ 14 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21424	Sie haben auf einer engen Straßenstelle umgekehrt.	§ 14 Abs. 2 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21425	Sie haben auf einer unübersichtlichen Straßenstelle umgekehrt.	§ 14 Abs. 2 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21426	Sie haben bei starkem Verkehr umgekehrt.	§ 14 Abs. 2 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21427	Sie haben auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet, außerhalb einer geregelten Kreuzung umgekehrt.	§ 14 Abs. 2 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21511	Sie haben ein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt.	§ 15 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21521	Sie haben ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt hatte, nach links einzubiegen und das Fahrzeug links eingeordnet hatte, links anstatt rechts überholt.	§ 15 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21522	Sie haben ein Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht angezeigt hatte, zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und das Fahrzeug links eingeordnet hatte, links anstatt rechts überholt.	§ 15 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21523	Sie haben auf einer Straße mit Gegenverkehr ein Schienenfahrzeug links überholt, obwohl der Abstand zwischen ihm und den rechten Fahrbahnrand genügend groß war, um rechts überholen zu können.	§ 15 Abs. 2 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21531	Sie haben den bevorstehenden Überholvorgang nicht nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens rechtzeitig angezeigt.	§ 15 Abs.3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21541	Sie haben beim Überholen eines Fahrzeuges keinen der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstand vom überholten Fahrzeug eingehalten, weil <<01>>	§ 15 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21551	Sie haben als LenkerIn des überholten Fahrzeuges die Geschwindigkeit erhöht, obwohl Sie den Überholvorgang wahrnehmen hätten müssen.	§ 15 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
21611	Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert wurden.	§ 16 Abs. 1 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21612	Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.	§ 16 Abs. 1 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21614	Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.	§ 16 Abs. 1 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21621	Sie haben auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN ausgenommen <<01>> <<02>> gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt. □ Sie sind mit Ihrem Fahrzeug nicht unter die Ausnahme gefallen	§ 16 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21623	Sie haben auf einer unregulierten Kreuzung ein mehrspuriges Fahrzeug überholt, obwohl die Kreuzung nicht auf einer Vorrangstraße durchfahren wurde.	§ 16 Abs. 2 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21624	Sie haben ein überholendes mehrspuriges Fahrzeug auf der Autobahn überholt, obwohl nicht getrennte Fahrbahnen vorhanden waren, die in der Fahrtrichtung mindestens drei Fahrstreifen aufweisen.	§ 16 Abs. 2 lit. d Z 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
21711	Sie haben beim Vorbeifahren an einem Fahrzeug andere Straßenbenützer behindert.	§ 17 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21712	Sie haben beim Vorbeifahren an einem Fahrzeug keinen entsprechenden Sicherheitsabstand eingehalten, da <<01>>.	§ 17 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21713	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug links vorbeigefahren, obwohl der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und den rechten Fahrbahnrand genügend groß war.	§ 17 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21714	Sie sind als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges an einem anderen Fahrzeug rechts vorbeigefahren, obwohl dessen Lenker nicht die Absicht anzeigte, nach links abzubiegen.	§ 17 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21715	Sie sind als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges an einem anderen Fahrzeug links vorbeigefahren, obwohl dessen Lenker die Absicht anzeigte, nach links abzubiegen.	§ 17 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21721	Sie sind an einem in einer Haltestelle stehenden <<01>>auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, vorbeigefahren und haben <<02>>Personen<<03>><<04>>	§ 17 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21722	Sie sind an einem in einer Haltestelle stehenden <<01>>auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, vorbeigefahren und haben nicht angehalten, obwohl es die Sicherheit der <<02>>Personen erfordert hätte<<03>>	§ 17 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21723	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an einem in einer Haltestelle anhaltenden Omnibus des Kraftfahrliienverkehrs vorbeigefahren, wodurch einsteigende und aussteigende Personen behindert wurden.	§ 17 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21724	Sie haben das Kraftfahrzeug an einem Fahrzeug mit hinten angebrachter gelbroter Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern, bei dem die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet waren, vorbeigelenkt.	§ 17 Abs. 2a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21731	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg angehalten hatte, um Fußgänger das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, vorbeigefahren.	§ 17 Abs. 3 Ziffer 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00

21732	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an einem Fahrzeug, welches vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten hatte, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, vorbeigefahren.	§ 17 Abs. 3 Ziffer 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
21733	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg angehalten hatte, um Rollschuhfahrern das Benützen des Schutzweges zu ermöglichen, vorbeigefahren.	§ 17 Abs. 3 Ziffer 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
21735	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an einem Fahrzeug, welches vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten hatte, um Rollschuhfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, vorbeigefahren.	§ 17 Abs. 3 Ziffer 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
21741	Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs 3 StVO angehalten haben, vorbeigefahren, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren.	§ 17 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
21831	Sie haben trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde.	§ 18 Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21832	Sie haben trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, daß der Verkehr auf dem Schutzweg behindert wurde.	§ 18 Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21833	Sie haben trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, daß der Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt behindert wurde.	§ 18 Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21834	Sie haben trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, daß der Verkehr auf der Gleisanlage behindert wurde.	§ 18 Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
21911	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen seines Fahrzeuges genötigt wurde.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21912	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zum Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21913	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken seines Fahrzeuges genötigt wurde.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21914	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Kreuzen den Vorrang eines von rechts kommenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen seines Fahrzeuges genötigt wurde.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21921	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen den Vorrang eines Einsatzfahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem Bremsen seines Fahrzeuges genötigt wurde.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21931	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch <<01>> den Vorrang eines auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeuges nicht beachtet, wodurch dessen Lenker zu unvermitteltem <<02>> seines Fahrzeuges genötigt wurde.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21941	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21942	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Ablenken genötigt.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21951	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
21952	Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Ablenken genötigt.	§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
22651	Sie haben einem Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand (mit eingeschaltetem <<01>>), nicht Platz gemacht.	§ 26 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00
22652	Sie sind unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachgefahren.	§ 26 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	180,00
22822	Sie haben das angeführte Fahrzeug auf den Gleisen von Schienenfahrzeugen während der Betriebszeiten der Schienenfahrzeuge zum Halten abgestellt und sind nicht im Fahrzeug verblieben, wodurch ein Schienenfahrzeug nicht unbehindert fahren konnte.	§ 28 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
23712	Sie haben bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Schutzweg angehalten.	§ 37 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
23713	Sie haben bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Radfahrerüberfahrt angehalten.	§ 37 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
23714	Sie haben bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Haltelinie angehalten.	§ 37 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
23715	Sie haben bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.	§ 37 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
23821	Sie haben als Lenker(in) des angeführten Fahrzeuges das gemeinsam mit dem roten Licht leuchtende gelbe Licht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor <<01>>bis zum Aufleuchten des grünen Lichts angehalten wurde.	§ 38 Abs. 2a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
23822	Sie haben als Lenker(in) des angeführten Fahrzeuges das gemeinsam mit dem roten Licht leuchtende gelbe Licht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen<<01>>angehalten haben.	§ 38 Abs. 2a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
24621	Sie haben beim Abfahren von der Autobahn eine Abfahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Abfahrt gekennzeichnet war.	§ 46 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
24622	Sie haben beim Zufahren auf die Autobahn eine Zufahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Zufahrt gekennzeichnet war.	§ 46 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
24623	Sie haben beim Einfahren auf die Autobahn den Beschleunigungstreifen nicht benutzt.	§ 46 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
24624	Sie haben beim Abfahren von der Autobahn den Verzögerungstreifen nicht benutzt.	§ 46 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
24625	Sie sind auf einer Autobahn den zwischen den Fahrbahnen angelegten, der Trennung entgegengesetzter Fahrrichtungen dienenden Mittelstreifen <<01>>	§ 46 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00

24645	Sie haben auf der Autobahn außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle gehalten.	§ 46 Abs. 4 lit. e StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
24646	Sie haben auf der Autobahn außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle geparkt.	§ 46 Abs. 4 lit. e StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
24647	Sie haben als Lenker des angeführten Lastkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf einem Abschnitt einer Richtungsfahrbahn mit mindestens drei Fahrstreifen den äußerst linken Fahrstreifen befahren, obwohl das Befahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten ist und dies nicht notwendig war, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.	§ 46 Abs. 4a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
24743	Sie haben auf der Autostraße eine Betriebsumkehr befahren.	§ 47 StVO i.V.m. § 46 Abs. 4 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
24744	Sie haben auf der Autostraße den Pannestreifen vorschriftswidrig befahren.	§ 47 StVO i.V.m. § 46 Abs. 4 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
24747	Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges auf der Autostraße rückwärts gefahren.	§ 47 StVO i.V.m. § 46 Abs. 4 lit. f StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
26921	Sie haben das Fahrzeug vorschriftswidrig neben einem anderen Motorfahrrad gelenkt.	§ 69 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
26922	Sie haben das Fahrzeug vorschriftswidrig neben einem Fahrrad gelenkt.	§ 69 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
26923	Sie haben mit dem Fahrzeug ohne zwingenden Grund dieselbe Straße innerhalb eines örtlichen Bereichs mehrmals hintereinander befahren.	§ 69 Abs. 2 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. i StVO	40,00
26924	Sie haben den Motor am Stand länger als unbedingt notwendig laufen gelassen.	§ 69 Abs. 2 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. i StVO	40,00
26925	Sie sind mit einem Motorfahrrad freihändig gefahren.	§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 3 lit. a StVO		50,00
26926	Sie haben beim Lenken eines Motorfahrrades während der Fahrt die Füße von den Treteinrichtungen entfernt.	§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 3 lit. a StVO		50,00
26927	Sie haben sich mit einem Motorfahrrad an ein anderes Fahrzeug angehängt, um sich ziehen zu lassen.	§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 3 lit. b StVO		50,00
26928	Sie haben ein Motorfahrrad in einer nicht verkehrsgemäßen Art gebraucht, da Sie <<01>>	§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 3 lit. c StVO		50,00
27611	Sie haben die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist.	§ 76 a Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
27661	Sie haben die Fußgängerzone schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren.	§ 76 a Abs. 6 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
27671	Sie haben die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 c StVO gekennzeichnete Wohnstraße, ohne zu- oder abzufahren, durchfahren.	§ 76 b Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
27672	Sie als Fußgänger in einer Fußgängerzone die Fahrbahn benützt und dabei den erlaubten Fahrzeugverkehr mutwillig behindert.<<01>>	§ 76a Abs.7 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
27762	Sie haben die durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 c StVO gekennzeichnete Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit befahren.	§ 76 b Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
28211	Sie haben eine Straße zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs benutzt, obwohl Sie dafür keine Bewilligung der Behörde besessen haben. Sie haben <<01>> <<02>>.	§ 82 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. d StVO	60,00
28221	Sie haben <<01>>, <<02>> ohne Kennzeichentafel auf einer Straße abgestellt, obwohl Sie dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen haben.	§ 82 Abs. 2 StVO i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. d StVO	60,00
28921	Sie haben als LenkerIn des angeführten mehrspurigen Fahrzeuges, welches auf einer Freilandstraße, auf einer unübersichtlichen Straßenstelle bei <<01>> zum Stillstand gekommen ist, diesen Umstand nicht unverzüglich den Lenkern anderer, auf dem verlegten Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge durch das Aufstellen einer nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften genehmigten Warneinrichtung angezeigt, obwohl dies bei durch Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung oder Dunkelheit vorgeschrieben ist.	§ 89 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. j StVO	35,00
29211	Sie haben die am Fahrzeug, insbesondere auf den Rädern haftenden Erdmengen, nicht vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße entfernt und daher die Straße gröblich verunreinigt.	§ 92 Abs. 1 StVO i.V.m. § 99 Abs. 4 lit. g StVO	§ 99 Abs. 4 lit. g StVO	35,00
29212	Sie haben die Straße dadurch gröblich verunreinigt, indem Sie <<01>>, obwohl jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten ist.	§ 92 Abs. 1 StVO i.V.m. § 99 Abs. 4 lit. g StVO	§ 99 Abs. 4 lit. g StVO	60,00
208202	Sie sind als LenkerIn eines Fahrzeuges an dem in der Mitte der Straße gelegenen Parkplatz nicht rechts vorbeigefahren.	§ 8 Abs.2 erster Satz StVO	§ 99 Abs.3 lit.a StVO 1960	40,00
208501	Sie haben den dort befindlichen selbständigen Gleiskörper <<01>>, obwohl dies verboten ist.	§ 8 Abs. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
209101	Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.	§ 9 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209102	Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren.	§ 9 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209201	Sie haben <<01>>, der sich auf einem Schutzweg befunden hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen behindert, da <<02>>.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	75,00
209202	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges <<01>>, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209203	Sie haben einem Radfahrer, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befunden hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen <<01>>, da <<02>>.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	75,00
209204	Sie haben einem Radfahrer der erkennbar eine Radfahrerüberfahrt benutzen wollte, das unbehinderte ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209205	Sie haben einem Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befunden hat, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209206	Sie haben einem Rollschuhfahrer, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00

209207	Sie haben einem Rollschuhfahrer, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befunden hat, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209208	Sie haben einem Rollschuhfahrer, der erkennbar eine Radfahrerüberfahrt benutzen wollte, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209209	Sie haben sich als LenkerIn eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Schutzweg nicht mit einer solchen Geschwindigkeit genähert, dass Sie das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten hätten können, um einen Fußgänger der diesen erkennbar benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO i.V.m. § 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
209210	Sie haben sich als LenkerIn eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Schutzweg nicht mit einer solchen Geschwindigkeit genähert, dass Sie das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten hätten können, um einen Rollschuhfahrer der diesen erkennbar benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.	§ 9 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216121	Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.	§ 16 Abs. 1 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216131	Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.	§ 16 Abs. 1 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216141	Sie haben auf einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 1 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216142	Sie haben unmittelbar vor einem nicht geregelten Schutzweg ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 1 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216143	Sie haben auf einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 1 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216144	Sie haben vor einer nicht geregelten Radfahrerüberfahrt ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 1 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216211	Sie haben auf einer Straßenstrecke, die durch das Verkehrszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 2 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216221	Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (Kurve) ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 2 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216222	Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (Fahrbahnkuppe) ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 2 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216223	Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (Unterführung) ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 2 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
216224	Sie haben vor einer unübersichtlichen Stelle (<<01>>) ein Fahrzeug überholt.	§ 16 Abs. 2 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
218040	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,40 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	120,00
218041	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,41 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	120,00
218042	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,42 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	120,00
218043	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,43 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	120,00
218044	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,44 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	120,00
218045	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,45 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	100,00
218046	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,46 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	100,00
218047	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,47 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	100,00
218048	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,48 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	100,00
218049	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,49 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	100,00
218050	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. □ Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,50 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	100,00
218051	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,51 Sekunden festgestellt.	§ 18 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	80,00

221101	Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenutzer <<01>> wurden.	§ 21 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
221102	Sie haben als Lenker(in) des Fahrzeuges die Verminderung der Fahrgeschwindigkeit den Lenkern nachfolgender Fahrzeuge nicht mit den hierfür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen, angezeigt.	§ 21 Abs.2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
222201	Sie haben Schallzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat.	§ 22 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
226121	Sie haben einem Omnibus des Kraftfahrverkehrs, welcher im Ortsgebiet mit dem Fahrtrichtungsanzeiger die Abfahrt von einer gekennzeichneten Haltestelle angezeigt hat, die ungehinderte Abfahrt aus der Haltestelle nicht ermöglicht.	§ 26a Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
226122	Sie haben die Absicht zum Abfahren von der Haltestelle im Ortsgebiet angezeigt, obwohl das Fahrzeug noch nicht abfahrbereit war.	§ 26a Abs. 2 letzter Satz StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
226123	Sie haben andere Straßenbenutzer beim Abfahren von der Haltestelle im Ortsgebiet gefährdet.<<01>>	§ 26a Abs. 2 letzter Satz StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
228201	Sie haben beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges die Gleise nicht so rasch wie möglich verlassen, um dem Schienenfahrzeug Platz zu machen.	§ 28 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
228202	Sie haben <<01>>die entlang von Gleisen angebracht sind, überfahren.	§ 28 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
229101	Sie haben einem Kind, das die Fahrbahn überqueren wollte, nicht das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht.	§ 29 a Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
237101	Sie haben das Armzeichen "HALT" (ein Arm senkrecht nach oben) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.	§ 37 Abs. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
237201	Sie haben das Armzeichen "HALT" (ein Arm quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.	§ 37 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
237202	Sie haben bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (ein Arm quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.	§ 37 Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
237301	Sie haben das Armzeichen "HALT" (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Verkehrsposten angehalten.	§ 37 Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
237302	Sie haben bei einer Kreuzung das Armzeichen "HALT" (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor der Kreuzung angehalten.	§ 37 Abs. 3 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
237303	Sie haben nicht vor <<01>>angehalten, obwohl die von Ihnen benutzte und senkrecht <<02>>des Verkehrspostens verlaufende Fahrtrichtung gesperrt war, da der Verkehrsposten nach dem Armzeichen "HALT" (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) die Arme gesenkt hatte.	§ 37 Abs.6 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
237304	Sie haben die Fahrgeschwindigkeit nicht verringert, obwohl ein Verkehrsposten einen Arm auf- und ab bewegt hat.	§ 37 Abs.7 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238111	Sie haben trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.	§ 38 Abs. 1 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
238121	Sie haben trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.	§ 38 Abs. 1 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
238122	Sie haben trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.	§ 38 Abs. 1 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
238131	Sie haben trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der Kreuzung (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.	§ 38 Abs. 1 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
238141	Sie haben trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Lichtzeichen (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.	§ 38 Abs. 1 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
238401	Sie haben beim Einbiegen Fußgänger, die die Fahrbahn bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage überquerten, behindert.	§ 38 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238403	Sie haben beim Einbiegen Radfahrer, die die Fahrbahn bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage überquerten, behindert.	§ 38 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. c StVO	60,00
238405	Sie haben beim Einbiegen nach links und grünem Licht der Verkehrssignalanlage entgegenkommenden geradeausfahrenden Fahrzeugen den Vorrang nicht gegeben und diese zum Abbremsen und Auslenken genötigt.	§ 38 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238406	Sie haben beim Einbiegen nach links und grünem Licht der Verkehrssignalanlage entgegenkommenden rechts einbiegenden Fahrzeugen den Vorrang nicht gegeben und diese zum Abbremsen und Auslenken genötigt.	§ 38 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238407	Sie sind bei Grünlicht der Verkehrssignalanlage in die Kreuzung eingefahren, obwohl es die Verkehrslage nicht zugelassen hat.	§ 38 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238408	Sie haben beim Einbiegen nach links und grünem Licht der Verkehrssignalanlage entgegenkommenden geradeausfahrenden und rechts einbiegenden Fahrzeugen den Vorrang nicht gegeben und diese zum Abbremsen und Auslenken genötigt.	§ 38 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238409	Sie haben das grüne Licht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, da es unterlassen wurde, <<01>> weiterzufahren, obwohl dies die Verkehrslage zuließ.	§ 38 Abs. 4 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238515	Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.	§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238521	Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Schutzweg (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren.	§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238522	Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern sind weitergefahren.	§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238531	Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der Kreuzung (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren.	§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
238541	Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Lichtzeichen (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren.	§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00

2431045	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	240,00
2431046	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	240,00
2431047	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 47 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	260,00
2431048	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	260,00
2431049	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	280,00
2431050	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	280,00
2436041	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 41 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	200,00
2436042	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	200,00
2436043	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 43 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	220,00
2436044	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	220,00
2436045	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	240,00
2436046	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 46 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	240,00
2436047	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 47 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	260,00
2436048	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 48 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	260,00
2436049	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	280,00
2436050	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 für LKW über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit a VO BGBL. 527/1989	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	280,00
246431	Sie haben auf der Autobahn eine Betriebsumkehr befahren.	§ 46 Abs. 4 lit. c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
246441	Sie haben auf der Autobahn den Pannestreifen vorschriftswidrig befahren.	§ 46 Abs. 4 lit. d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
246471	Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges auf der Autobahn rückwärts gefahren.	§ 46 Abs. 4 lit. f StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
247451	Sie haben auf der Autostraße außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle gehalten.	§ 47 StVO i.V.m. § 46 Abs. 4 lit. e StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
247461	Sie haben auf der Autostraße außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle geparkt.	§ 47 StVO i.V.m. § 46 Abs. 4 lit. e StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
252105	Sie haben als Lenker den angeführten Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes Fahrverbot, ausgenommen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.	§ 52 lit. a Z. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	90,00
252111	Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot" (in beiden Richtungen) befahren.	§ 52 lit. a Z. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252112	Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot" (in beiden Richtungen), ausgenommen <<01>>, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.	§ 52 lit. a Z. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00

252113	Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot, ausgenommen Busse und Taxi", befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.	§ 52 lit. a Z. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252114	Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes Fahrverbot, ausgenommen Anrainer und Radfahrer, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.	§ 52 lit. a Z. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252115	Sie haben als Lenker den angeführten Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes Fahrverbot, ausgenommen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.	§ 52 lit. a Z. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252121	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Einfahrt verboten" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252122	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Einfahrt verboten", ausgenommen Radfahrer, nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252131	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Einbiegen nach links verboten" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 3a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252132	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Einbiegen nach rechts verboten" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 3b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252142	Sie haben als Lenker auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftsschild "ÜBERHOLEN VERBOTEN für Lastkraftfahrzeuge mit der Zusatztafel über 7.5 t , auch für Kraftwagenzüge mit Anhänger über 750 kg in der Zeit von 05.00 bis 22.00 Uhr "gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.	§ 52 lit a Ziffer 4c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
252143	Sie haben als Lenker auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftsschild "ÜBERHOLEN VERBOTEN für Lastkraftfahrzeuge mit der Zusatztafel über 7.5 t , auch für Kraftwagenzüge mit Anhänger über 750 kg in der Zeit von 05.00 bis 22.00 Uhr " gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.	§ 52 lit a Ziffer 4c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
252144	Sie haben als Lenker eines Lastkraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftsschild ÜBERHOLEN VERBOTEN für Lastkraftfahrzeuge über 7.5 t gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.	§ 52 lit a Ziffer 4c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
252151	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Wartepflicht bei Gegenverkehr" nicht beachtet und sind in die Engstelle trotz Gegenverkehrs eingefahren.	§ 52 lit. a Z. 5 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
252161	Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge" (in beiden Richtungen) befahren.	§ 52 lit. a Z. 6c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252162	Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge - ausgenommen Anrainer" (in beiden Richtungen) befahren.	§ 52 lit. a Z. 6c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252163	Sie sind als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern" gefahren.	§ 52 lit. a Z. 6a StVO	§ 99 Abs.3 lit.a StVO 1960	50,00
252164	Sie sind als Lenker eines einspurigen Kraftfahrzeuges entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Motorräder" gefahren.	§ 52 lit. a Z. 6b StVO	§ 99 Abs.3 lit.a StVO 1960	50,00
252165	Sie haben als LenkerIn des angeführten Kraftwagenzuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger" (in beiden Richtungen) befahren.	§ 52 lit. a Z. 6d StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252167	Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen Kraftfahrzeuge über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht" befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme gefallen sind.	§ 52 lit. a Z. 6c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252176	Sie haben als LenkerIn das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Fahrverbot für Omnibusse" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 7f StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	180,00
252181	Sie haben als Lenker das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Fahrverbot für Motorfahräder" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 8b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252193	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Fahrverbote für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über <<01>> Tonnen" nicht beachtet, wobei das von Ihnen gelenkte Fahrzeug ein tatsächliches Gesamtgewicht von <<02>> kg aufwies.	§ 52 lit. a Z. 9c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252215	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotschild "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotschildes fortgesetzt.	§ 52 lit. b Z. 15 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252216	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotschild "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotschildes "geradeaus" fortgesetzt.	§ 52 lit. b Z. 15 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252217	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotschild "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotschildes "nach links" fortgesetzt.	§ 52 lit. b Z. 15 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252218	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotschild "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und haben die Fahrt nicht im Sinne des Gebotschildes "nach rechts" fortgesetzt.	§ 52 lit. b Z. 15 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252221	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotschild "Umkehrgebot" nicht beachtet und haben an der betreffenden Straßenstelle nicht umgekehrt.	§ 52 lit. b Z. 21 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252222	Sie haben das Gebotschild "Schneeketten vorgeschrieben" missachtet und keine Schneeketten an mindestens 2 Antriebsrädern montiert gehabt.	§ 52 lit. b Z. 22 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252324	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen "HALT" dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung an einer Stelle angehalten haben, von der aus gute Übersicht besteht.	§ 52 lit. c Z. 24 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252751	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 7a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
252754	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 7b StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	180,00
252811	Sie haben als Lenker(in) des angeführten Fahrzeuges das deutlich sichtbar aufgestellte Verkehrszeichen "Fahrverbot für Fahrräder und Motorfahräder" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Z. 8a StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
253125	Sie haben den durch das Hinweiszeichen "Fahrstreifen für Omnibusse" und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrliienverkehr eingesetzten Fahrzeug in die Längsrichtung befahren.	§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
253126	Sie haben den durch das Hinweiszeichen "Fahrstreifen für Omnibusse" mit dem Zusatz "Gilt nicht für Radfahrer" und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrliienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in die Längsrichtung befahren.	§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00

253127	Sie haben den durch das Hinweiszeichen "Fahrstreifen für Omnibusse" mit dem Zusatz "Gilt nicht für Radfahrer, Taxi und Rettungsfahrzeuge" und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug in die Längsrichtung befahren.	§ 53 Abs. 1 Z. 25 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	50,00
329911	Sie haben bei Dämmerung nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.	§ 99 Abs. 1 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329912	Sie haben bei Dunkelheit nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.	§ 99 Abs. 1 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329913	Sie haben bei Schneefall nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.	§ 99 Abs. 1 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329914	Sie haben bei Regen nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten, obwohl bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden sind.	§ 99 Abs. 1 und Abs. 5 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329916	Sie haben bei Nebel nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.	§ 99 Abs. 1 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329917	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht verwendet, obwohl beim Befahren eines Tunnels unbeschadet der Bestimmungen der Abs.3 und 4 über das Verwenden des Fernlichtes und des Abs.5 über das Verwenden des Nebellichtes stets Abblendlicht zu verwenden ist.	§ 99 Abs. 1a KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329951	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl bereits Dämmerung herrschte und Sie Abblendlicht verwenden hätten müssen.	§ 99 Abs. 5 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329953	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Nebel herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.	§ 99 Abs. 5 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329954	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Regen herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.	§ 99 Abs. 5 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329955	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl Sichtbehinderung durch Schneefall herrschte und Sie Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer verwenden hätten müssen.	§ 99 Abs. 5 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329957	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges die Nebelschlußleuchte verwendet, obwohl keine Sichtbehinderung vorlag.	§ 99 Abs. 5 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
329958	Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges während des Fahrens mit einem einspurigen Kraffrad das Abblendlicht nicht verwendet.	§ 99 Abs. 5 KFG	§ 134 Abs. 1 KFG	40,00
2381001	Sie haben als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges am angeführten Ort den <<01>> Fahrstreifen benutzt bzw. sind auf diesem weiter gefahren, obwohl die Fahrstreifensignalisierung mit Lichtzeichen einen gelb blinkenden, halb rechts nach unten zeigenden Pfeil ausgestrahlt hat. Sie hätten den betreffenden Fahrstreifen ehestmöglich in der angezeigten Richtung verlassen müssen.	§ 38 Abs. 10 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
2381002	Sie haben als LenkerIn des angeführten Kraftfahrzeuges am angeführten Ort den <<01>> Fahrstreifen benutzt bzw. sind auf diesem weiter gefahren, obwohl die Fahrstreifensignalisierung mit Lichtzeichen einen roten gekreuzten Schrägbalken ausgestrahlt hat und dieser Fahrstreifen somit gesperrt war.	§ 38 Abs. 10 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	60,00
2431005	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 5 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
2431006	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
2431007	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
2431008	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 8 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
2431009	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 9 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
2431010	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 10 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	30,00
2431011	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	45,00

2431032	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 32 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	100,00
2431033	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 33 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	120,00
2431034	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 34 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	120,00
2431035	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 35 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	140,00
2431036	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 36 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	140,00
2431037	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 37 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	160,00
2431038	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 38 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	160,00
2431039	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 39 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	180,00
2431040	Sie haben im angeführten Bereich die auf dieser Autobahn durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr vom 2. 11. 1989 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h um 40 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 43 Abs. 1 und 2 lit. a StVO i.V.m. § 1 lit c VO BGBL. 527/1989 i.d.g.F.	§ 99 Abs. 2d StVO	180,00
2521141	Sie haben entgegen dem Verbotsschild "Hupverbot" die Vorrichtung zur Abgabe von Schallzeichen betätigt, obwohl zur Abwendung einer Gefahr von einer Person ein anderes Mittel ausgereicht hätte.	§ 52 lit.a Ziffer 14 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	40,00
2763205	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 5 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	30,00
2763206	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	30,00
2763207	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	30,00
2763208	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 8 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	30,00
2763209	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 9 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	30,00
2763210	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 10 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	30,00
2763211	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	45,00

2763227	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 27 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	60,00
2763228	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 28 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	60,00
2763229	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 29 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	60,00
2763230	Sie haben die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 30 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	§ 76c Abs. 2 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F. (StVO)	60,00
3210221	Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass <<01>> nicht vollständig sichtbar bzw. lesbar war, da dieses<<02>> war.	§ 102 Abs. 2 2. Satz KFG		45,00
3210222	Sie haben als Lenker die Alarmlinienanlage (§ 19 Abs. 1a KFG) eingeschaltet gehabt, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.	§ 102 Abs. 2 KFG		45,00
3210223	Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Kraftfahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war, da Sie die Scheiben des KFZ nicht vom Eis gesäubert haben.	§ 102 Abs. 2 KFG		45,00
3210227	Sie haben als Lenker(in), die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes nicht eingehalten, da festgestellt wurde, dass Sie den Lenkplatz nicht in bestimmungsgemäßer Weise eingenommen haben, da Sie <<01>> <<02>> <<03>>	§ 102 Abs. 2 erster Satz KFG		50,00
3210228	Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Kraftfahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war, da <<01>> <<02>> <<03>>	§ 102 Abs. 2 KFG		40,00
3210231	Sie haben als Lenker die Lenkvorrichtung während der Fahrt nicht mit mindestens einer Hand festgehalten.	§ 102 Abs. 3 KFG		40,00
3210241	Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da <<01>> <<02>>	§ 102 Abs. 4 KFG		40,00
324511	Sie haben das KFZ, welches mit dem angeführten Probefahrerkennzeichen versehen war, zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt, ohne die Bescheinigung über Ziel, Zweck und Dauer der Probefahrt so im Fahrzeug zu hinterlegen, dass diese hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar ist.	§ 45 Abs. 1a KFG		50,00
329915	Sie haben bei <<01>> nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenutzern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.	§ 99 Abs. 1 KFG		40,00
329931	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges im Ortsgebiet vorschriftswidrig Fernlicht verwendet, obwohl die Voraussetzungen, unter den dies zulässig wäre, nicht vorlagen.	§ 99 Abs. 3 KFG		40,00
329932	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges im Ortsgebiet <<01>> nur das Begrenzungslicht verwendet, obwohl während der Dämmerung und bei Dunkelheit Begrenzungslicht nur zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht oder von Nebelscheinwerfern ausgestrahltem Licht oder zur Beleuchtung abgestellter Kraftfahrzeuge verwendet werden darf. Das Fahrzeug war nicht abgestellt.	§ 99 Abs. 3 KFG		40,00
329941	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges auf der Freilandstraße <<01>> nur das Begrenzungslicht verwendet, obwohl dies nur zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht oder Nebellicht verwendet werden darf.	§ 99 Abs. 4 KFG		40,00
329943	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges auf der Freilandstraße <<01>> trotz ausreichender Straßenbeleuchtung Fernlicht verwendet.	§ 99 Abs. 4 lit. a KFG		40,00
329944	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges auf der Freilandstraße bei Dunkelheit Fernlicht verwendet, obwohl dadurch der Lenker eines entgegenkommenden Fahrzeuges geblendet wurde.	§ 99 Abs. 4 lit. c KFG		40,00
329945	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges auf einer Freilandstraße bei Dunkelheit beim Fahren hinter Kraftfahrzeugen in geringem Abstand, ohne zu überholen, Fernlicht verwendet.	§ 99 Abs. 4 lit. d KFG		40,00
329961	Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges <<01>> verwendet, obwohl Suchscheinwerfer und Arbeitsscheinwerfer nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur wenn dadurch nicht andere Straßenbenutzer geblendet werden, verwendet werden dürfen. <<02>> <<03>>	§ 99 Abs. 6 KFG		40,00
4916211	Sie haben auf einer Eisenbahnkreuzung überholt, obwohl dies verboten ist.	§ 96 Abs. 1 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverord- nung 2012 - EusbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4916221	Sie haben ein mehrspuriges Kraftfahrzeug innerhalb von etwa 80 Meter vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung überholt.	§ 96 Abs. 1 Ziffer 2 Eisenbahnkreuzungsverord- nung 2012 - EusbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00

4917301	Sie haben an der Eisenbahnkreuzung, vor der das Verkehrszeichen "Halt" angebracht war, nicht bei der deutlich sichtbar angebrachten Haltelinie oder Ordnungslinie angehalten.	§ 97 Abs. 4 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4917302	Sie haben an der Eisenbahnkreuzung, vor der das Verkehrszeichen "Halt" angebracht war, nicht vor dem Andreaskreuz - jedoch mindestens in einer Entfernung von 3 Metern von der nächstgelegenen Schiene entfernten Stelle - angehalten.	§ 97 Abs. 4 Ziffer 2 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4918201	Sie haben an einer durch <<01>> gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht angehalten, obwohl das <<02>> leuchtete. Sie hätten Ihr Fahrzeug auf Grund Ihrer Fahrgeschwindigkeit und Ihres Abstandes von der Eisenbahnkreuzung leicht und gefahrlos anhalten können.	§ 99 Abs. 1 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4918202	Sie haben an einer durch Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht vor den Schranken angehalten, obwohl sich die Schrankenbäume abwärts bewegten.	§ 99 Abs. 1 Ziffer 4 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4918203	Sie haben an einer durch Schrankenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht vor den <<01>> geschlossenen Schrankenbäumen angehalten.	§ 99 Abs. 1 Ziffer 5 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4918301	Sie haben eine durch Schrankenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl die Schrankenbäume noch nicht vollkommen geöffnet waren.	§ 99 Abs. 3 Ziffer 3 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4918302	Sie haben eine durch Schrankenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl nach Öffnen der Schrankenbäume sämtliche Lichtzeichen noch nicht erloschen waren.	§ 99 Abs. 3 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4919101	Sie haben an einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung bei Aufleuchten des gelben Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.	§ 99 Abs. 1 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4919201	Sie haben eine durch Lichtzeichenanlage gesicherte Eisenbahnkreuzung übersetzt, obwohl sämtliche Lichtzeichen der Lichtzeichenanlage noch nicht erloschen waren.	§ 99 Abs. 3 Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957	50,00
4919401	Sie haben an einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung nicht vor der Lichtzeichenanlage angehalten, obwohl bei der Lichtzeichenanlage das Straßenverkehrszeichen "Halt" angebracht war.	§ 99 Abs. 1 Ziffer 8 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV, BGBl. II 216/2012	§ 162 Abs. 2 Ziffer 8 Eisenbahngesetz 1957	50,00
8752101	Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotsschildes "Fahrverbot" (in beiden Richtungen), ausgenommen Fahrzeuge bis 3,5 t für Anrainer und Ladetätigkeit zwischen 18:00 Uhr - 10:00 Uhr und 12:00 Uhr - 16:00 Uhr, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.	§ 52 lit. a Zif. 1 StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	35,00
8752193	Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild "Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über <<01>> Tonnen" nicht beachtet.	§ 52 lit. a Zi. 9c StVO	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	70,00
